



Hygienekonzept für Filmveranstaltungen im Festsaal des Studierendenhauses Frankfurt

als Ergänzung zum „Hygienekonzept Studierendenhaus“ⁱ des AStA der Goethe Universität vom 14.06.2021. Basierend auf den Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts, der Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie der hessischen Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 - CoSchuVⁱⁱ.

1. Vorbemerkungen

Die Gesundheit unserer Zuschauer*innen und Teammitglieder, sowie aller Nutzer*innen und Mitarbeiter*innen im Studierendenhaus soll geschützt werden, daher verpflichten wir uns als Team der Pupille, die folgenden Regelungen bei unseren Veranstaltungen einzuhalten.

Grundlage dieses Hygienekonzepts für Filmveranstaltungen im Festsaal ist das „Hygienekonzept Studierendenhaus“ des AStA Frankfurt (im Folgenden „AStA-Konzept“). Alle dort festgeschriebenen Vorgaben gelten für die Nutzung des Festsaals und werden hier für den Kinobesuch spezifiziert und erweitert.

Das vorliegende Hygienekonzept soll unseren Besucher*innen vorab einen verlässlichen Eindruck von der Umsetzung der Hygieneregeln geben und gilt gemeinsam mit den Regelungen für das gesamte Studierendenhaus für alle Veranstaltungen des Vereins Pupille e.V. – Kino in der Uni. Externen Veranstalter*innen, die eigene Filmveranstaltungen im Festsaal durchführen, wird die Umsetzung dieses Konzept neben der obligatorischen Einhaltung des Hygienekonzept des AStA dringend empfohlen.

2. Allgemeine Regelungen (gemäß AStA-Konzept, Abschnitte II.1. und II.9)

Die personenbezogenen Maßnahmen zum Infektionsschutz gemäß den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts müssen eingehalten werden:

- **Händehygiene**
- **Abstand halten** (mind. 1,5 Meter)



Pupille e.V. – Kino in der Uni

- **Husten- und Niesetikette**
- **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske** im gesamten Haus (bis zur Einnahme des Sitzplatzes im Festsaal, s. Abschnitt 7)

Folgenden Personen ist der Zutritt zum Haus untersagt:

- Personen, die unter einer akuten respiratorischen/fiebrigen Erkrankung leiden
- Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion hatten
- Personen, die einer amtlichen Quarantäne unterliegen

3. Sitzplatzreservierung (Pupille-Konzept)

Um Warteschlangen möglichst zu reduzieren, bitten wir vor der jeweiligen Vorstellung um eine Sitzplatzreservierung. Diese erfolgt online über unsere Website und ist kostenlos. Der Reservierungszeitraum beginnt jeweils drei Tage vor der Veranstaltung und endet 60 Minuten vor Einlass. Der Reservierungsanspruch verfällt 15 Minuten vor Beginn der Vorstellung.

Reservierung unter www.pupille.org

4. Negativnachweis (gemäß AStA-Konzept III.4, sowie CoSchuV § 3 und § 16)

Alle Besucher*innen müssen zum Kinobesuch einen Negativnachweis gemäß CoSchuV § 3 mitbringenⁱⁱⁱ. Das heißt entweder

- einen Nachweis über Genesung nach § 2 Nr. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
- einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 oder
- einen Nachweis über ein negatives Covid-19-Testergebnis, das maximal 24 Stunden zurückliegt. Der Test muss durch Personal erfolgt und bescheinigt sein, welches die dafür erforderliche Ausbildung und Erfahrung besitzt. Der Nachweis über ein negatives Testergebnis muss zum Einlass bereits vorliegen. Selbsttests am Einlass werden nicht als Ersatz akzeptiert, da deren Beaufsichtigung nicht vom Pupille-Team gewährleistet werden kann.

5. Einlass (Pupille-Konzept)

Der Einlass beginnt jeweils 45 Minuten vor der Veranstaltung. Um unnötige Menschenansammlungen im Haus zu vermeiden, erfolgt dieser zweistufig. Zunächst erwarten wir das



Pupille e.V. – Kino in der Uni

Publikum mit einem Stand im Freien vor dem Eingang des Studierendenhauses. Dort können die Reservierungen unter Angabe des beim Reservierungsvorgang genannten Namens geltend gemacht werden. Je nach Verfügbarkeit werden hier auch die Restplätze verteilt. Es werden feste Sitzplätze vergeben.

Vor Betreten des Studierendenhauses muss am Stand ein Negativnachweis (s. Abschnitt 4) vorgelegt und die Kontaktdaten (s. Abschnitt 6) angegeben werden. Der Eintrittspreis wird wie gewohnt an der Theke im Festsaal bezahlt.

6. Aufzeichnungspflicht (gemäß AStA-Konzept, Abschnitt II.7.)

Für die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Kontaktdaten ist der AStA und die Pforte des Studierendenhauses verantwortlich. Um den Andrang bei Kinovorstellungen zu bewältigen, unterstützt die Pupille den Vorgang des Eintragens mit einem Stand vorm Eingang und durch die Bereitstellung von desinfizierten Stiften. Aus hygienischen Gründen wird das Publikum gebeten, möglichst eigene Stifte mitzubringen. Die Formulare werden an der Pforte des Studierendenhauses abgegeben.

Zur Regelung der Datenaufnahme und Aufbewahrung zitieren wir das AStA-Konzept:

„Bei Eintritt ist von jeder Person an der Pforte ein Kontaktzettel auszufüllen und anzugeben, welche Räume betreten werden. Name, Anschrift und Telefonnummer der Besucher*innen werden zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erfasst. Auf Verlangen ist ein amtliches Ausweisdokument vorzuzeigen. Die Daten werden für die Dauer eines Monats ab Besuch des Hauses geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Anforderung an diese übermittelt sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist vernichtet. Die Bestimmungen nach Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung. An der Pforte wird zudem für die genutzten Räume eine Strichliste geführt; es werden keine Personen mehr eingelassen, wenn die jeweilige Raumkapazität erschöpft ist.“

7. Medizinische Masken (gemäß AStA-Konzept, Abschnitt II.2)

Im gesamten Studierendenhaus besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske^{iv}. Sobald der eigene Sitzplatz im Festsaal eingenommen wurde, entfällt die Verpflichtung. Eine durchgehende Bedeckung von Mund und Nase wird dennoch empfohlen. Sobald der Platz verlassen wird, also beim Weg zur Toilette oder zur Theke sowie vor und nach der Vorstellung, ist die medizinische Maske sofort wieder aufzusetzen. Speisen und Getränke dürfen folglich nur am Sitzplatz eingenommen werden.



8. Pupille-Theke (Pupille-Konzept gemäß AStA-Konzept, Abschnitte II.2., II.5., II.6. und III.4.)

Neben den Tickets können an der Theke auch Getränke und Snacks erworben werden. Diese werden ausschließlich in Einzelverpackungen angeboten. Außerdem besteht für alle Gäste an der Theke die Möglichkeit, sich die Hände zu desinfizieren.

Die Thekenkräfte arbeiten zu zweit, tragen durchgehend medizinische Masken und sorgen für gründliche Händehygiene. Eine Person nimmt das Geld an, die zweite Person gibt lediglich Tickets, Snacks und Getränke aus. Die Theke wird durch Plexiglasaufbauten erweitert. Vor der Theke werden auf dem Boden Abstandsmarkierungen mit Klebeband angebracht.

9. Steuerung des Zutritts zum Festsaal (Pupille-Konzept)

Der Festsaal verfügt über zwei Eingänge. Der Eingang an der Theke wird ausschließlich als Eingang, die zweite Tür ausschließlich als Ausgang genutzt. Die Türen sind entsprechend gekennzeichnet. Vor dem Eingang zum Festsaal sind die Bodenmarkierungen für Wartesituationen vor der Theke erweitert.

10. Abstand (Pupille-Konzept gemäß AStA-Konzept, Abschnitte II.4. und III.4)

Gemäß des Hygienekonzepts für das Studierendenhauses gilt im gesamten Haus ein Mindestabstand von 1,5 Metern. Die Bodenmarkierungen vor dem Haus, vor der Theke im Festsaal und vor den Toiletten sind einzuhalten. Im Festsaal dürfen sich laut den raumspezifischen Regelungen bis zu 62 Personen aufhalten. Da zusätzlich zum vorgeschriebenen Abstand eine gute Sicht auf die Leinwand gewährleistet werden soll, können in der Pupille maximal 42 Plätze für das Publikum und 6 weitere Plätze für das Team der Pupille gewährleistet werden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird durch entsprechende Bestuhlung gewährleistet. Die Positionen der Stühle sind am Boden markiert. Von den 42 Plätzen sind 28 als Stuhlpaare für Menschen, die gemeinsam kommen und nebeneinandersitzen möchten gestellt. Die restlichen 14 Stühle stehen einzeln. Kommen mehr als 14 Gäste, die allein sitzen möchten, erhalten diese einen Doppelsitz und die Gesamtzahl der Plätze reduziert sich dementsprechend. Die Platzvergabe erfolgt durch die Onlinereservierung und durch die Verteilung der Restplätze beim Einlass.



11. Toiletten (Pupille-Konzept gemäß AStA-Konzept Abschnitt II.4.)

Gemäß Hygienekonzept des AStA sind die Toilettenanlagen stets von nur einer Person gleichzeitig zu benutzen. Das Team der Pupille trägt dafür Sorge, dass während der Veranstaltung auf den Toiletten stets genügend Seife und Papierhandtücher vorhanden sind.

12. Belüftung und Reinigung des FestsaaIs (gemäß AStA-Konzept, Abschnitte II.3., II.8 und III.4)

Vor und nach der Vorstellung wird der Festsaal gründlich, mindestens 10 Minuten lang gelüftet. Während der Filmvorstellung läuft die Lüftungsanlage mit 100% Außenluftanteil. Oberflächen (z.B. Theke) und Türklinken werden abschließend gereinigt und desinfiziert.

ⁱ Letzter Abruf: 05.07.2021 über <https://asta-frankfurt.de/aktuelles/aktuelles-hygienekonzept-fuer-studierendenhaus>

ⁱⁱ In der Fassung vom 22.06.2021. Letzter Abruf: 05.07.2021 über https://www.hessen.de/sites/default/files/media/01_coschuv_stand_25.06.2021.pdf

ⁱⁱⁱ Zu den einzelnen Nachweisen (Auszug aus § 3 CoSchuV vom 22.06.2021):

„(...) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Impfnachweis

Ein Impfnachweis ist nach § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Genesenennachweis

Ein Genesenennachweis ist nach § 2 Nr. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Testnachweis

Ein Testnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Die zugrundeliegende Testung muss mit einem zugelassenen verkehrsfähigen Test erfolgt sein und darf maximal 24 Stunden zurückliegen. (...)

^{iv} Definition medizinischer Masken laut AStA-Konzept: Es sind medizinische-/OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) als Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden, welche Mund und Nase vollständig bedecken.